

## Glas Anneliese

---

**Von:** Ehrhardt Jürgen <juergen.ehrhardt@lra-starnberg.de>  
**Gesendet:** Montag, 19. August 2019 16:14  
**An:** Glas Anneliese  
**Cc:** Madeker Ursula; Liedtke Robert  
**Betreff:** BP 59 Nördlich der Oberen Dorfstraße in Walchstadt (Fassung vom 25.02.2019) - hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Glas, sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde bedauert die Verzögerung bei der Abgabe der Stellungnahme zum o.g. Bauleitplanverfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Es ist ein Baurechtsmehrung in einem bislang relativ naturnah belassenen Innenbereichsgebiet vorgesehen. Es werden – trotz der Festsetzung von erhaltenswertem Baumbestand – flächig Gehölzbestände verloren gehen. Auswirkungen auf die Umweltbelange werden in der Begründung und vor allem in der saP erläutert. Vermeidungsstrategien (Bestandschutz von Bäumen) und unterschiedliche Minimierungsmaßnahmen werden festgesetzt. Daher ist die Eingriffsregelung ausreichend abgearbeitet.

**Folgende Anregungen bitten wir zu berücksichtigen:**

Da flächig Gehölzbestände verloren gehen werden, ist ein umfassender Schutz der verbleibenden Bäume im Bebauungsplangebiet wichtig.

Der Hinweis unter 2.10 (Baumschutz) kann bestehen bleiben. Die notwendigen Baumschutzmaßnahmen sollten jedoch zusätzlich als Festsetzungen aufgeführt werden:

1. Vor Beginn der Erd- und/oder Abrissarbeiten sind zum Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ortsfeste Baumschutzzäune nach DIN 18920 zu erstellen und dauerhaft während der Bauzeit zu erhalten.
2. Vor Beginn der Erdaushubarbeiten sind im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) Wurzelschutzvorhänge nach DIN 18920 zu erstellen und während der Bauzeit regelmäßig zu bewässern.
3. Bei baulichen Anlagen, die den Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) tangieren, sind senkrechte Verbaumaßnahmen (Berliner Verbau) vorzunehmen.
4. Beim Verlegen von Leitungen aller Art muss der Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) unterfahren werden (z.B. Spülbohrung).

Die unter 3.7 aufgeführten „Artenschutzlichen Belange“ sind nicht als nachrichtliche Übernahmen aufzunehmen, sondern als Hinweise.

Noch sinnvoller wäre es die konkreten Vermeidungsmaßnahmen aus der saP (06.07.2018 Seite 19 f.) – soweit noch nicht anderweitig geschehen - als Festsetzung zu übernehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ehrhardt  
Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege  
Telefon: 08151/148-372

Postanschrift: Landratsamt Starnberg - Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg  
Büro: Schloßbergstraße 1 - Zimmer 304 - 82319 Starnberg – Bei Bedarf bitte Termin vereinbaren!